



Jede Gesetzesvorlage erhält erst durch die fürstliche Sanktion – mit anschliessender Gegenzeichnung und Kundmachung – Gesetzeskraft und Gültigkeit.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Die *Mitwirkung des Fürsten bei der Gesetzgebung* besteht in einem *Initiativrecht* in der Form von Regierungsvorlagen (Art. 64) und im Recht zur *Sanktion der Gesetze*, von der ihre Gültigkeit abhängt (Art. 9 und 65). Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten (Art. 9).

Anders als viele Monarchen und Präsidenten ist der Fürst kein «Staatsnotar», der verpflichtet wäre, jedes vom Parlament beschlossene Gesetz automatisch zu beurkunden, auszufertigen und damit in Kraft zu setzen. Zwar kann auch in Liechtenstein kein Gesetz ohne den Willen der Landtagsmehrheit zustandekommen, aber jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der fürstlichen «Sanktion». Sie ist, wiederum anders als in rein parlamentarisch regierten Staaten, der eigentlich entscheidende Akt im legislativen Verfahren. Selbst wenn eine Regierungsvorlage unverändert und einstimmig den Landtag passiert hat, ist sie noch keineswegs Gesetz, sondern blosser Entwurf. Erst durch die fürstliche Sanktion – mit anschliessender Gegenzeichnung des Regierungschefs und Kundmachung – erhält sie Gesetzeskraft und Gültigkeit. Danach kann nur noch der Staatsgerichtshof das Gesetz für nichtig erklären (Art. 104). Der Fürst entscheidet durchaus frei und unkontrollierbar, nur nach persönlichem pflichtgemäßem Ermessen, ob er einem Gesetzesentwurf die Sanktion erteilen